

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

14. Jahrgang

Freitag, den 14. Juni 2019

Nummer 7 | Woche 24



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- 2. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark Seite 4
- Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates Benken am 26. Mai 2019 Seite 5
- Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates Grubo am 26. Mai 2019..... Seite 5
- Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates Jeserig/Fläming am 26. Mai 2019..... Seite 5
- Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates Jeserigerhütten am 26. Mai 2019..... Seite 6
- Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates Klepzig am 26. Mai 2019..... Seite 6
- Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates Lehnsdorf am 26. Mai 2019 Seite 6
- Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates Medewitz am 26. Mai 2019 Seite 7
- Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates Mützdorf am 26. Mai 2019..... Seite 7
- Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates Neuehütten am 26. Mai 2019 Seite 7
- Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates Reetz am 26. Mai 2019 Seite 8
- Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates Reetzerhütten am 26. Mai 2019..... Seite 8
- Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates Reppinichen am 26. Mai 2019 Seite 8
- Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates Schlamau am 26. Mai 2019 Seite 9
- Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates Wiesenburg am 26. Mai 2019..... Seite 9
- Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl der Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark am 26. Mai 2019..... Seite 10

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Brück..... Seite 11
- Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung) im Amt Brück..... Seite 13
- Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Brück Seite 15
- Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung) in der Stadt Brück Seite 18
- 4. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung der dezentralen Schmutzwasseranlagen in der Gemeinde Borkwalde (Grubengebührensatzung)..... Seite 19
- Bekanntmachung der Wahlleiterin über die Stichwahl zur Ermittlung des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Planebruch Seite 20
- Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetel“ Seite 21
- Bekanntmachung der Oberförsterei Lehnin..... Seite 21
- Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbands Nuthe-Nieplitz (Körperschaft des öffentlichen Rechts) Seite 22

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegek

- 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ in der Gemeinde Rabenstein/Fläming..... Seite 23
- Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Rabenstein/Fläming (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) Seite 23
- 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ in der Stadt Niemegek..... Seite 25
- Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Stadt Niemegek (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)..... Seite 25
- Anordnungsbeschluss zum Bodenordnungsverfahren „Rindermaststall Haseloff“, AZ.: 1/102/19 mit Gebietskarte Seite 27
- Bekanntmachung des AZV Planetel Seite 28

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegek – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Marko Köhler, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegek – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegek

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegek.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Gemeinde Wiesenburg/Mark
Schlossstraße 1
14827 Wiesenburg/Mark

Wiesenburg/Mark, den 16.05.2019

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 14. 05. 2019 mit

Beschluss-Nr. 258-38/19 die 2. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark

beschlossen.

Die 2. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Beckendorf
Bürgermeister



Gemeinde Wiesenburg/Mark
Gemeindevertretung

Wiesenburg/Mark, den 14.5.2019

Beschluss-Nr. 258-38/19

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung die

2. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark

in der als Anlage beigefugten Fassung.

Begründung:

Mit Eröffnung der Kunsthalle nach der umfassenden Sanierung und Einbau der Küche ist das Nutzungsentgelt anzupassen.

Weiterhin entfallen in den Orten Klepzig und Reppinichen die Jugendeinrichtungen. Die Räume werden jeweils von den Ortswehren genutzt.

Das Grundstück in Medewitz, in dem sich das Dorfgemeinschaftshaus befand, ist verkauft worden. Deshalb wird es aus der Auflistung der Dorfgemeinschaftshäuser gestrichen.

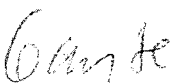
Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17

davon anwesend:

15

Ja-Stimmen: 15 | Nein-Stimmen: – | Enthaltungen: –



Gante



Beckendorf



Vors. der Gemeindevertretung
Bürgermeister

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

2. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der jetzt gültigen Fassung, beschließt die Gemeinde Wiesenburg/Mark in ihrer heutigen Sitzung die nachfolgende 2. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark:

Artikel 1

Zu § 10 Nutzungsentgelt Satz 3

Die genannte Anlage zur Haus- und Benutzungsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark wird wie folgt geändert:

Anlage zur Haus- und Benutzungsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Öffentliche Einrichtung im Ortsteil:	Nutzungsentgelt/pro Nutzung und Tag	
	Private Nutzung	Gewerbliche Nutzung.
Dorfgemeinschaftshäuser		
Benken, Benken Dorfstraße 5	38,00 €	76,00 €
Grubo, Gruboer Hauptstraße 21	38,00 €	76,00 €
Jeserig/Fläming, Gruboer Straße 1	38,00 €	76,00 €
Jeserigerhütten, Glashüttenweg 31	20,00 €	40,00 €
Klepzig, Klepziger Hauptstraße 9 Kulturraum	25,00 €	50,00 €
ehem. Gaststätte	50,00 €	100,00 €
Lehnsdorf, Lehnsdorf 3 Vereinsraum	25,00 €	50,00 €
zuzüglich Saal	50,00 €	100,00 €
Medewitzerhütten, Hauptstraße 6 Vereinsraum	25,00 €	50,00 €
zuzüglich Saal	50,00 €	100,00 €
Mützdorf, Mützdorf 31	25,00 €	50,00 €
Neuehütten, Neuehütten 1	38,00 €	76,00 €
Reetz, Grüne-Grund-Straße 36	45,00 €	90,00 €
Reetzerhütten, Reetzerhütten 1	30,00 €	60,00 €
Reppinichen, Dorfstraße 49 nur Küchenbenutzung	10,00 €	20,00 €
Schlamau, Schlamau 23	15,00 €	30,00 €
Schlamau, Schmerwitz 35	15,00 €	30,00 €
Wiesenburg, Schloßstraße 1 Kulturraum	50,00 €	100,00 €

Sportplatzgebäude im Ortsteil:	Nutzungsentgelt	
	Private Nutzung	Gewerbliche Nutzung
Lehnsdorf, Lehnsdorf 50	10,00 €	20,00 €
Reetzerhütten, Reetzerhütten 10 B	15,00 €	30,00 €
Medewitz, Wasserwerkstraße 31A	10,00 €	20,00 €
Jugendeinrichtung im Ortsteil:	Nutzungsentgelt	
	Private Nutzung	Gewerbliche Nutzung
Grubo, Gruboer Hauptstraße 21	20,00 €	40,00 €
Jeserig/Fläming, Gruboer Straße 1	20,00 €	40,00 €
Lehnsdorf, Lehnsdorf 3	20,00 €	40,00 €
Medewitzerhütten, Hauptstraße 6	20,00 €	40,00 €
Reetz, Grüne-Grund-Straße 36 A	20,00 €	40,00 €
Wiesenburg, Parkstraße 4	20,00 €	40,00 €
	Nutzungsentgelt	
	Private Nutzung	Gewerbliche Nutzung
Kunsthalle Wiesenburg, Schloßstraße 1	250,00 €	500,00 €
Speiseraum der Grundschule	75,00 €	150,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiesenburg/Mark, den 14. 5. 2019



Beckendorf
Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

**Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates Benken
am 26. Mai 2019 gemäß § 50 BbgKWahlG**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen:	108
die Zahl der Wähler:	70
die Zahl der gültigen Stimmen:	202
die Zahl der ungültigen Stimmzettel:	0

2. Insgesamt sind **3 Sitze** zu vergeben:

3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlag	gültige Stimmen	Sitze
Freie Bürger und Bauern	202	3
Gesamt	202	3

4. Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und Nennung der gewählten Bewerber sowie Reihenfolge der Ersatzpersonen:

Freie Bürger und Bauern: 3 Sitze	
Gewählte Bewerber/innen	Stimmen
Daniels, Kim Ole	90
Neumann, Rita	46
Kadasch, Uwe	35
Ersatzpersonen	
Kaminski, Sybille	31

Wiesenburg/Mark, 29. Mai 2019

Feldmann
Feldmann
Wahlleiterin



**Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates Grubo
am 26. Mai 2019 gemäß § 50 BbgKWahlG**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen:	150
die Zahl der Wähler:	119
die Zahl der gültigen Stimmen:	354
die Zahl der ungültigen Stimmzettel:	0

2. Insgesamt sind **3 Sitze** zu vergeben:

3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlag	gültige Stimmen	Sitze
Pro Grubo	332	3
EB Angela Luft	22	0
Gesamt	354	3

Pro Grubo: 3 Sitze

Gewählte Bewerber/innen	Stimmen
Meyer, Uwe	180
Borchhardt, Michael	64
Brachwitz, Andreas	53
Ersatzpersonen	
Kienow, Antje	35

EB Angela Luft: 0 Sitze

Bewerber/innen	Stimmen
Luft, Angela	22

Wiesenburg/Mark, 29. Mai 2019

Feldmann
Feldmann
Wahlleiterin



**Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates Jeserig/Fläming
am 26. Mai 2019 gemäß § 50 BbgKWahlG**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen:	170
die Zahl der Wähler:	130
die Zahl der gültigen Stimmen:	351
die Zahl der ungültigen Stimmzettel:	6

2. Insgesamt sind **3 Sitze** zu vergeben:

3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlag	gültige Stimmen	Sitze
DIE LINKE.	289	2
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	62	1
Gesamt	351	3

4. Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und Nennung der gewählten Bewerber sowie Reihenfolge der Ersatzpersonen:

DIE LINKE.: 2 Sitze	
Gewählte Bewerber/innen	Stimmen
Rabinowitsch, Manfred	289
<i>Sitz Nr. 2 nicht zuteilbar</i>	

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: 1 Sitz

Gewählte Bewerber/innen	Stimmen
Haag-Schönenberg, Roland	62

Wiesenburg/Mark, 29. Mai 2019

Feldmann
Feldmann
Wahlleiterin



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates Jeserigerhütten am 26. Mai 2019 gemäß § 50 BbgKWahlG

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen:	122
die Zahl der Wähler:	74
die Zahl der gültigen Stimmen:	219
die Zahl der ungültigen Stimmzettel:	1

2. Insgesamt sind **3 Sitze** zu vergeben:

3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlag	gültige Stimmen	Sitze
Vereinigte Wählergruppe	219	3
Gesamt	219	3

4. Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und Nennung der gewählten Bewerber sowie Reihenfolge der Ersatzpersonen:

Vereinigte Wählergruppe: 3 Sitze

Gewählte Bewerber/innen	Stimmen
Petzold, Andreas	107
Zinke, Jacqueline	76
Schulze, Ralf	36

Wiesenburg/Mark, 29. Mai 2019

Feldmann
Feldmann
Wahlleiterin



Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates Klepzig am 26. Mai 2019 gemäß § 50 BbgKWahlG

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen:	101
die Zahl der Wähler:	72
die Zahl der gültigen Stimmen:	209
die Zahl der ungültigen Stimmzettel:	1

2. Insgesamt sind **3 Sitze** zu vergeben:

3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlag	gültige Stimmen	Sitze
DIE LINKE.	23	0
Freie Bürger und Bauern	186	3
Gesamt	209	3

4. Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und Nennung der gewählten Bewerber sowie Reihenfolge der Ersatzpersonen:

DIE LINKE.: 0 Sitze

Bewerber/innen	Stimmen
Mursall, Matthias	23

Freie Bürger und Bauern: 3 Sitze

Gewählte Bewerber/innen	Stimmen
Spiesecke, Lothar	93
Moritz, Eckehard	58
König, Dirk	35

Wiesenburg/Mark, 29. Mai 2019

Feldmann
Feldmann
Wahlleiterin



Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates Lehnsdorf am 26. Mai 2019 gemäß § 50 BbgKWahlG

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen:	89
die Zahl der Wähler:	66
die Zahl der gültigen Stimmen:	191
die Zahl der ungültigen Stimmzettel:	2

2. Insgesamt sind 3 Sitze zu vergeben:

3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlag	gültige Stimmen	Sitze
Pro Dorf	191	3
Gesamt	191	3

4. Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und Nennung der gewählten Bewerber sowie Reihenfolge der Ersatzpersonen:

Pro Dorf: 3 Sitze

Gewählte Bewerber/innen	Stimmen
Knape, Lutz	84
Kröckel, Jürgen	61
Lorenz, Guido	46

Wiesenburg/Mark, 29. Mai 2019

Feldmann
Feldmann
Wahlleiterin



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

**Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates Medewitz
am 26. Mai 2019 gemäß § 50 BbgKWahlG**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen:	420
die Zahl der Wähler:	251
die Zahl der gültigen Stimmen:	717
die Zahl der ungültigen Stimmzettel:	8

2. Insgesamt sind **3 Sitze** zu vergeben:
3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlag	gültige Stimmen	Sitze
EB Udo Wolf	70	0
EB Herbert Thiele	147	1
EB Christian Prinz	276	1
EB Robert Pulz	224	1
Gesamt	717	3

4. Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und Nennung der gewählten Bewerber sowie Reihenfolge der Ersatzpersonen:

EB Udo Wolf: 0 Sitze

Bewerber/innen	Stimmen
Wolf, Udo	70

EB Herbert Thiele: 1 Sitz

Gewählte Bewerber/innen	Stimmen
Thiele, Herbert	147

EB Christian Prinz: 1 Sitz

Gewählte Bewerber/innen	Stimmen
Prinz, Christian	276

EB Robert Pulz: 1 Sitz

Gewählte Bewerber/innen	Stimmen
Pulz, Robert	276

Wiesenburg/Mark, 29. Mai 2019

Feldmann

Feldmann
Wahlleiterin



**Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates Mützdorf
am 26. Mai 2019 gemäß § 50 BbgKWahlG**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen:	75
die Zahl der Wähler:	60
die Zahl der gültigen Stimmen:	171
die Zahl der ungültigen Stimmzettel:	2

2. Insgesamt sind **3 Sitze** zu vergeben:
3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlag	gültige Stimmen	Sitze
Pro Dorf	171	3
Gesamt	171	3

4. Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und Nennung der gewählten Bewerber sowie Reihenfolge der Ersatzpersonen:

Pro Dorf: 3 Sitze

Gewählte Bewerber/innen	Stimmen
Lorenz, Ralf	61
Scheel, Birgit	51
Gräfe, André	59

Wiesenburg/Mark, 29. Mai 2019

Feldmann

Feldmann
Wahlleiterin



**Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates Neuhütten
am 26. Mai 2019 gemäß § 50 BbgKWahlG**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen:	144
die Zahl der Wähler:	95
die Zahl der gültigen Stimmen:	275
die Zahl der ungültigen Stimmzettel:	3

2. Insgesamt sind **3 Sitze** zu vergeben:
3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlag	gültige Stimmen	Sitze
Wählergemeinschaft Neuhütten	275	3
Gesamt	275	3

4. Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und Nennung der gewählten Bewerber sowie Reihenfolge der Ersatzpersonen:

Wählergemeinschaft Neuhütten: 3 Sitze

Gewählte Bewerber/innen	Stimmen
Wendt, Lars	93
Scharf, Manuela	92
Eilzer, Gerd	90

Wiesenburg/Mark, 29. Mai 2019

Feldmann

Feldmann
Wahlleiterin



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates Reetz am 26. Mai 2019 gemäß § 50 BbgKWahlG

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen:	468
die Zahl der Wähler:	300
die Zahl der gültigen Stimmen:	863
die Zahl der ungültigen Stimmzettel:	7

2. Insgesamt sind **3 Sitze** zu vergeben:

3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlag	gültige Stimmen	Sitze
EB Dominique Iversen	410	1
Pro Reetz	453	2
Gesamt	863	3

4. Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und Nennung der gewählten Bewerber sowie Reihenfolge der Ersatzpersonen:

EB Dominique Iversen: 1 Sitz

Gewählte Bewerber/innen	Stimmen
Iversen, Dominique	410

Pro Reetz: 2 Sitze

Gewählte Bewerber/innen	Stimmen
Gante, Marion	356
Loth, Eva	97

Wiesenburg/Mark, 29. Mai 2019

Feldmann
Feldmann
Wahlleiterin



Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates Reetzerrhütten am 26. Mai 2019 gemäß § 50 BbgKWahlG

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen:	165
die Zahl der Wähler:	110
die Zahl der gültigen Stimmen:	320
die Zahl der ungültigen Stimmzettel:	2

2. Insgesamt sind **3 Sitze** zu vergeben:

3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlag	gültige Stimmen	Sitze
Bürgerliste	320	3
Gesamt	320	3

4. Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und Nennung der gewählten Bewerber sowie Reihenfolge der Ersatzpersonen:

Bürgerliste: 3 Sitze

Gewählte Bewerber/innen	Stimmen
Klenke, Klaus-Peter	106
Blasche, Anett	161
Hahne, Angela	53

Wiesenburg/Mark, 29. Mai 2019

Feldmann
Feldmann
Wahlleiterin



Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates Reppinichen am 26. Mai 2019 gemäß § 50 BbgKWahlG

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen:	290
die Zahl der Wähler:	177
die Zahl der gültigen Stimmen:	505
die Zahl der ungültigen Stimmzettel:	0

2. Insgesamt sind **3 Sitze** zu vergeben:

3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlag	gültige Stimmen	Sitze
Freie Demokratische Partei	114	1
Pro Reppinichen	391	2
Gesamt	505	3

Freie Demokratische Partei: 1 Sitz

Gewählte Bewerber/innen	Stimmen
Kehrwieder, Tim	114

Pro Reppinichen: 2 Sitze

Gewählte Bewerber/innen	Stimmen
Bäwert, Doris	173
Stephan, Alexander	129

Ersatzpersonen

Müller-Hornemann, Marlies	71
Weinert, Rüdiger	18

Wiesenburg/Mark, 29. Mai 2019

Feldmann
Feldmann
Wahlleiterin



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates Schlamau am 26. Mai 2019 gemäß § 50 BbgKWahlG

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen:	320
die Zahl der Wähler:	228
die Zahl der gültigen Stimmen:	666
die Zahl der ungültigen Stimmzettel:	5

2. Insgesamt sind **3 Sitze** zu vergeben:

3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlag	gültige Stimmen	Sitze
Bürgerbewegung	582	3
EB Dietmar Paul	84	0
Gesamt	666	3

4. Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und Nennung der gewählten Bewerber sowie Reihenfolge der Ersatzpersonen:

Bürgerbewegung: 3 Sitze

Gewählte Bewerber/innen	Stimmen
Kaiser, Birgit	234
Aisch, Annekathrin	114
Golz, Martina	134

Ersatzpersonen

Gramenz, Thilo	100
----------------	-----

EB Dietmar Paul: 0 Sitze

Bewerber/innen	Stimmen
Paul, Dietmar	84

Wiesenburg/Mark, 29. Mai 2019

Feldmann

Feldmann
Wahlleiterin



Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates Wiesenburg am 26. Mai 2019 gemäß § 50 BbgKWahlG

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen:	1.150
die Zahl der Wähler:	640
die Zahl der gültigen Stimmen:	1.854
die Zahl der ungültigen Stimmzettel:	16

2. Insgesamt sind **5 Sitze** zu vergeben:

3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlag	gültige Stimmen	Sitze
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	664	2
DIE LINKE.	661	2
EB Gerd Metzger	365	1
EB Hans Joachim Beckmann	164	0
Gesamt	1.854	5

4. Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und Nennung der gewählten Bewerber sowie Reihenfolge der Ersatzpersonen:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands: 2 Sitze	Stimmen
Gewählte Bewerber/innen	
Fröhlich, Dirk	664
Sitz Nr. 2 nicht zuteilbar	

DIE LINKE.: 2 Sitze

Gewählte Bewerber/innen	Stimmen
Hesse, Norbert	364
Rabinowitsch, Daniela	297

EB Gerd Metzger: 1 Sitz

Gewählte Bewerber/innen	Stimmen
Metzger, Gerd	365

EB Hans Joachim Beckmann: 0 Sitze

Bewerber/innen	Stimmen
Beckmann, Hans Joachim	164

Wiesenburg/Mark, 29. Mai 2019

Feldmann

Feldmann
Wahlleiterin



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl der Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark am 26. Mai 2019 gemäß § 50 BbgKWahlG

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen: 3.772
die Zahl der Wähler: 2.397
die Zahl der gültigen Stimmen: 6.923
die Zahl der ungültigen Stimmzettel: 58
2. Insgesamt sind **16 Sitze** zu vergeben:
3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlag	gültige Stimmen	Sitze
Christlich Demokratische Union Deutschlands	579	1
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	1.219	3
DIE LINKE.	1.086	3
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	638	1
Freie Bürger und Bauern	436	1
Freie Demokratische Partei	510	1
Pro Dorf	601	1
Bürgerliste	394	1
EB Gerd Metzger	340	1
EB Hans Joachim Beckmann	182	0
Land.Luft.Leben	681	2
EB Steffen Teuber	257	1
Gesamt	6.923	16

4. Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und Nennung der gewählten Bewerber sowie Reihenfolge der Ersatzpersonen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands: 1 Sitz

Gewählte Bewerber/innen	Stimmen
Gramenz, Thilo	579

Sozialdemokratische Partei Deutschlands: 3 Sitze

Gewählte Bewerber/innen	Stimmen
Fröhlich, Dirk	714
Paul, Dietmar	245
Paulmann-Boll, Ute	159
Ersatzpersonen	
Kaptur, Dana	101

DIE LINKE.: 3 Sitze

Gewählte Bewerber/innen	Stimmen
Rabinowitsch, Daniela	343
Rabinowitsch, Astrit	285
Hesse, Norbert	270
Ersatzpersonen	
Selent, Doreen	115
Sieber, Kai	37
Mursal, Matthias	36

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: 1 Sitz

Gewählte Bewerber/innen	Stimmen
Dr. Blatt, Johannes	308
Ersatzpersonen	
König, Judith	213
Haag-Schönenberg, Roland	117

Freie Bürger und Bauern: 1 Sitz

Gewählte Bewerber/innen	Stimmen
Neumann, Rita	292
Ersatzpersonen	
Daniels, Kim Ole	92
Kadasch, Uwe	52

Freie Demokratische Partei: 1 Sitz

Gewählte Bewerber/innen	Stimmen
Gante, Marion	326
Ersatzpersonen	
Kehrwieder, Tim	184

Pro Dorf: 1 Sitz

Gewählte Bewerber/innen	Stimmen
Knape, Lutz	322
Ersatzpersonen	
Lorenz, Ralf	279

Bürgerliste: 1 Sitz

Gewählte Bewerber/innen	Stimmen
Blasche, Anett	292
Ersatzpersonen	
Klenke, Klaus-Peter	76
Hahne, Angela	26

EB Gerd Metzger: 1 Sitz

Gewählte Bewerber/innen	Stimmen
Metzger, Gerd	340

EB Hans Joachim Beckmann: 0 Sitze

Bewerber/innen	Stimmen
Beckmann, Hans Joachim	182

Land.Luft.Leben: 2 Sitze

Gewählte Bewerber/innen	Stimmen
Pulz, Robert	293
Prinz, Christian	164
Ersatzpersonen	
Thiele, Herbert	88
Welzel, Florian	57
Niemann, Lars	52
Dahms, Patrick	27

EB Steffen Teuber: 1 Sitz

Gewählte Bewerber/innen	Stimmen
Teuber, Steffen	257

Wiesenburg/Mark, 29. Mai 2019

Feldmann
Feldmann
Wahlleiterin



— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Brück

Gemäß § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der aktuell gültigen Fassung hat der Amtsausschuss des Amtes Brück in seiner Sitzung am 13.05.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Grundlagen

- § 1 Name und Rechtsstellung des Amtes
- § 2 Dienstsiegel
- § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 4 Gleichstellungsbeauftragte

Zweiter Teil: Amtsausschuss

- § 5 Zuständigkeit des Amtsausschusses bei Geschäften über Vermögensgegenstände des Amtes
- § 6 Mitteilungspflicht der Mitglieder des Amtsausschusses
- § 7 Bedienstete des Amtes Brück

Dritter Teil: Öffentlichkeit

- § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 9 Bekanntmachungen der Sitzungen
- § 10 sonstige Bekanntmachungen

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil: Grundlagen

§ 1

Name und Rechtsstellung des Amtes (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Das Amt führt den Namen „Brück“ (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf).
- (2) Sitz des Amtes ist 14822 Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59.
- (3) Mitgliedsgemeinden sind die Gemeinden Borkheide, Borkwalde, Golzow, Linthe, Planebruch und die Stadt Brück.
- (4) Näheres regelt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung des Amtes Brück vom 30. Juni 1992 sowie die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Änderung des Amtes Brück vom 25. Mai 2002.

§ 2

Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

Das Amt führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Landeswappen Brandenburg mit der Umschrift oben „Amt Brück“ und einer Umschrift unten „Landkreis Potsdam-Mittelmark“ (§ 10 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf).

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt Brück seine betroffenen Einwohner in wichtigen Amtsangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden in den Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen
- (2) Die Einzelheiten, der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligungen, werden gemäß § 13 Satz 3 BbgKVerf in einer gesonderten Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Amt Brück näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

- (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt das Amt Brück Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
 1. das aufsuchende direkte Gespräch
 2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde,
 - b) Workshop und
 - c) Umfragen z. B. über soziale Medien
 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop und
 - c) Umfragen z. B. über soziale Medien

Der Amtsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an den Amtsausschuss oder seine Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden des Amtsausschusses oder des betreffenden Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss oder den betreffenden Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch den Amtsausschuss auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

Zweiter Teil: Amtsausschuss

§ 5

Zuständigkeit des Amtsausschusses bei Geschäften über Vermögensgegenstände des Amtes (§ 28 BbgKVerf)

- (1) Der Amtsausschuss entscheidet bei Geschäften über Vermögensgegenstände des Amtes, wenn der Wert einen Betrag in Höhe von 10.000,- € überschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Wertgrenze gilt für den Erlass von Forderungen entsprechend.
- (2) Vermögensgegenstände sind nach Absatz 1 alle materiellen und immateriellen bilanzierungsfähigen Sachen und Rechte (z. B. abgrenzbar, selbstständig nutzbar bzw. einzeln verkehrsfähig).

§ 6

Mitteilungspflicht der Mitglieder des Amtsausschusses (§ 31 BbgKVerf)

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Anzugeben sind:

1. Der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in den Gemeinden des Amtes.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Auf der Internetseite des Amtes Brück werden die Mitglieder des Amtsausschusses mit Namen, Vornamen sowie dem Wohnort veröffentlicht. Weiterhin können die Angaben nach Absatz 1 sowie ein Foto mit ausdrücklicher Zustimmung des jeweiligen Amtsausschussmitgliedes veröffentlicht werden.

§ 7

Bedienstete des Amtes Brück (§ 62 BbgKVerf)

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Hauptverwaltungsbeamte (§ 62 Abs. 1 BbgKVerf).
- (2) Der Amtsausschuss entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern des Amtes Brück, sofern Stellen des Stellenplans ab der Entgeltgruppe 10 betroffen sind (§ 62 Abs. 3 BbgKVerf).

Dritter Teil: Öffentlichkeit

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36, 44 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen des Amtes Brück gemäß § 9 dieser Hauptsatzung und grundsätzlich auf der Internetpräsenz des Amtes Brück unter www.amt-brueck.de öffentlich bekannt gemacht (§ 36 Abs. 1 und 44 Abs. 2 BbgKVerf).
- (2) Die Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 9

Bekanntmachungen der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse werden spätestens sechs volle Tage vor der Sitzung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Brück öffentlich bekannt gemacht:

Gemeinde Borkheide:

- vor dem Gemeindehaus, Kirchanger 3
- vor dem Bahnhofgebäude, Bahnhofvorplatz, neben der Bushaltestelle

Gemeinde Borkwalde:

- Astrid-Lindgren-Platz 1
- vor der Kita „Regenbogen“, Lehniner Straße 41

Stadt Brück:

- am Bahnübergang Ecke Heinrich-Heine-Straße
- am Amtsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 59

Ortsteil Baitz:

- neben dem Gemeindehaus, zwischen Baitzer Bahnhofstraße 10 + 11

Ortsteil Neuendorf:

- an der Gaststätte, Neuendorfer Straße 40

Gemeindeteil Trebitz:

- Ortsmitte, gegenüber Am Markt 1

Gemeindeteil Gömnigk:

- vor der Feuerwehr, Dorfstraße 54a

Gemeindeteil Brück-Ausbau:

- in der Beelitzer Straße, vor Haus Nr. 10

Gemeindeteil Stromtal:

- vor dem Grundstück Nr. 1

Gemeinde Golzow:

- Dorfplatz, neben der Bushaltestelle, gegenüber dem Grundstück, Hauptstraße 3
- vor dem Haus Brandenburger Straße 20

Gemeindeteil Grüneiche:

- Ortsmitte, vor Hausnummer 20 – 21

Gemeindeteil Lucksfließ:

- Ortsmitte, gegenüber den unbebauten Grundstücken 10 + 11 (am alten Wasserwerk)

Gemeinde Linthe:

Ortsteil Alt Bork:

- am Gemeindehaus, Alt Bork 36

Ortsteil Deutsch Bork

- am Gemeindehaus, Deutsch Bork 39

Ortsteil Linthe:

- am Friedhof, Chausseestraße Ecke Lindenstraße

Gemeinde Planebruch:

Ortsteil Cammer:

- an der Friedhofsmauer, gegenüber dem Grundstück Hauptstraße 47

Ortsteil Damelang-Freienthal, Gemeindeteil Damelang:

- vor dem Gemeindehaus, Dorfstraße 32

Ortsteil Damelang-Freienthal, Gemeindeteil Freienthal:

- gegenüber der Kirche, vor dem Grundstück Nr. 56

Ortsteil Oberjünne:

- vor der Trauerhalle (am Friedhof)

- (2) Die Schriftstücke nach Absatz 1 sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (3) Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 10

sonstige Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück. Dieses wird von der Gemeinde Wiesenburg/Mark und den Ämtern Brück und Niemeck herausgegeben und trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbo-

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

te“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahren- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis

von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen des Amtes (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, die durch den Amtsausschuss am 10. Mai 2016 beschlossen wurde, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Brück, den 29.05.2019

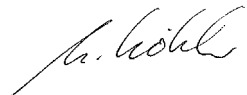


Marko Köhler
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Brück am 13.05.2019 beschlossene Hauptsatzung des Amtes Brück wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 29.05.2019



Köhler
Amtdirektor

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung) im Amt Brück

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der aktuell gültigen Fassung hat der Amtsausschuss des Amtes Brück in ihrer Sitzung am 13.05.2019 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Grundlagen

§ 1 Allgemein

Zweiter Teil: Formen der Einwohnerbeteiligung

§ 2 Einwohnerfragestunde des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse

§ 3 Einwohnerversammlung

§ 4 Einwohnerbefragung

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 5 Funktionsbezeichnung

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil: Grundlagen

§ 1

Allgemein

Für die in § 3 der Hauptsatzung des Amtes Brück in der derzeit gültigen Fassung aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

Zweiter Teil: Formen der Einwohnerbeteiligung

§ 2

Einwohnerfragestunde des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse sind alle Personen, die in den Gemeinden des Amtes Brück ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Sitzung oder anderen Amtsangelegenheiten an den Amtsausschuss oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

- (2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 3

Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Angelegenheiten des Amtes sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der amtsangehörigen Gemeinden durchgeführt werden.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt entsprechend der Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzungen gemäß der Hauptsatzung in der aktuell gültigen Fassung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt oder Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und dem Amtsausschuss zuzuleiten.
- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Amtsangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Stadt oder Gemeinde unterschrieben sein.

§ 4

Einwohnerbefragung

- (1) Der Amtsausschuss kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohner des gesamten Amtsgebietes beschließen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohner des Amtes Brück, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraums das 16. Lebensjahr vollendet haben.

- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch den Amtsausschuss jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 9 der Hauptsatzung des Amtes Brück bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.
- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Wahlleiter.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 5

Funktionsbezeichnung

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher, männlicher oder diverser Form ausgeführt.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Einwohnerbeteiligungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einwohnerbeteiligungssatzung, die durch den Amtsausschuss am 27. April 2009 beschlossen wurde, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Einwohnerbeteiligungssatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Brück, den 29.05.2019




Marko Köhler
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Brück am 13.05.2019 beschlossene Einwohnerbeteiligungssatzung des Amtes Brück wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 29.05.2019



Köhler
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Brück

Gemäß § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der aktuell gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer Sitzung am 02.05.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Grundlagen

- § 1 Name und Rechtsstellung der Stadt
- § 2 Wappen und Flagge
- § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung

Zweiter Teil: Stadtverordnetenversammlung

- § 4 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Stadt
- § 5 Mitteilungspflicht der Stadtverordneten, sachkundigen Einwohner und Mitglieder der Ortsbeiräte
- § 6 Bedienstete der Stadt Brück

Dritter Teil: Beiräte

- § 7 Seniorenbeirat

Vierter Teil: Ortsteile

- § 8 Bildung von Ortsteilen

Fünfter Teil: Öffentlichkeit

- § 9 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 10 Bekanntmachungen der Sitzungen
- § 11 sonstige Bekanntmachungen

Sechster Teil: Schlussbestimmungen

- § 12 Funktionsbezeichnung
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil: Grundlagen

§ 1

Name und Rechtsstellung der Stadt (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt führt den Namen „Brück“ (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf).
- (2) Zur Stadt Brück gehören der Ortsteil Baitz und der Ortsteil Neuendorf sowie die bewohnten Gemeindeteile Gömnigk, Trebitz, Stromtal und Brück-Ausbau.
- (3) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Brück an. Das Gebiet der Stadt Brück ergibt sich aus der als Anlage 1 angefügten Karte.

§ 2

Wappen und Flagge (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Brück führt ein Wappen und eine Flagge (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf).
- (2) Wappenbeschreibung: in Gold auf grünem Boden eine grüne Linde, beiseit von zwei schwebenden und bezinnten roten Türmen mit schwarzen Rundbogenfenstern und silbern-beknaufte Spitzdächern, darauf rechts ein zweistreifiges silbern-grünes und links ein rot-silbernes Fähnchen. Ein Abdruck ist in der Anlage 2 angefügt.
- (3) Flaggenbeschreibung: Fünfstreifig in den Farben Rot-Gelb-Rot-Gelb-Rot (Rot-Gold-Rot-Gold-Rot) im Verhältnis 1:2:7:2:1 mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen.
- (4) Die Abbildung des Wappens zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Jede andere Verwendung bedarf der Genehmigung der Stadt Brück.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Stadtangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und in den Ortsbeiräten
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen
- (2) Die Einzelheiten, der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligungen, werden gemäß § 13 Satz 3 BbgKVerf in einer gesonderten Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Brück näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Brück Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, an der Kommunalarbeit in folgenden Formen:
 1. das aufsuchende direkte Gespräch
 2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde,
 - b) Workshop und
 - c) Umfragen z. B. über soziale Medien
 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop und
 - c) Umfragen z. B. über soziale Medien
 Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

Zweiter Teil: Stadtverordnetenversammlung

§ 4

Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Stadt (§ 28 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Stadt, wenn der Wert einen Betrag in Höhe von 10.000,- € überschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Wertgrenze gilt für den Erlass von Forderungen entsprechend.
- (2) Vermögensgegenstände sind nach Absatz 1 alle materiellen und immateriellen bilanzierungsfähigen Sachen und Rechte (z. B. abgrenzbar, selbstständig nutzbar bzw. einzeln verkehrsfähig).

§ 5

Mitteilungspflicht der Stadtverordneten, sachkundigen Einwohner und Mitglieder der Ortsbeiräte (§§ 31, 43 und 46 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordneten, sachkundigen Einwohner und Mitglieder der Ortsbeiräte teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Anzugeben sind:

1. Der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Auf der Internetseite des Amtes Brück werden die Stadtverordneten mit Namen, Vornamen sowie dem Wohnort veröffentlicht. Weiterhin können die Angaben nach Absatz 1 sowie ein Foto mit ausdrücklicher Zustimmung des jeweiligen Stadtverordneten veröffentlicht werden.

§ 6

Bedienstete der Stadt Brück (§ 62 BbgKVerf)

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Hauptverwaltungsbeamte (§ 62 Abs. 1 BbgKVerf).
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern der Stadt Brück (§ 62 Abs. 3 BbgKVerf).

Dritter Teil: Beiräte

§ 7

Seniorenbeirat (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Brück richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Brück“.
- (2) Dem Seniorenbeirat gehören 7 Einwohner der Stadt Brück an. Mitglieder des Seniorenbeirats sind Personen, die sich im Gebiet der Stadt Brück zur Förderung der Arbeit mit Senioren engagieren. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Beiratsmitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode durch Abstimmung berufen. Auf Vorschlag des Seniorenbeirats oder der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung erfolgt die Ab- und Neuberufung von Mitgliedern des Seniorenbeirats durch die Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirats benennen einen Sprecher und eine Stellvertretung aus ihrer Mitte. Die Sprecher vertreten den Beirat gegenüber den Organen der Stadt. Der Sprecher hat ein Rederecht. Ihm ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt Brück haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll ferner eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden.
- (4) Die Sprecher sind für die Einberufung und Durchführung der Sitzungen sowie die Koordinierung der Arbeit des Beirats mit der Stadt verantwortlich. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirats verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von dieser beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Sprecher zu unterzeichnen ist.

§ 8

Kinder- und Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Brück richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder- und Jugendlichen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Brück“.
- (2) Dem Beirat gehören 3 Mitglieder an. Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates können Personen sein, die bei Ihrer Benennung durch die

Stadtverordneten das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer eines Schuljahres benannt. Dabei sollen Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgabe die Unterstützung und Vertretung von Kindern- und Jugendlichen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

- (3) Dem Kinder- und Jugendbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Brück haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dazu sollen Einzelheiten mit dem Beirat erörtert werden. Dem Kinder- und Jugendbeirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Er soll auf Verlangen auch mündlich angehört werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats benennen einen Sprecher und eine Stellvertretung aus ihrer Mitte. Der Sprecher vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt.
- (5) Die Sprecher sind für die Einberufung und Durchführung der Sitzungen sowie die Koordinierung der Arbeit des Beirats mit der Stadt verantwortlich. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirats verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Sprecher zu unterzeichnen ist.

Vierter Teil: Ortsteile

§ 9

Bildung von Ortsteilen (§§ 45 und 46 BbgKVerf)

- (1) In der Stadt Brück bestehen die folgenden Ortsteile:
 1. Ortsteil Baitz, in den Grenzen der Gemarkung Baitz
 2. Ortsteil Neuendorf, in den Grenzen der Gemarkung Neuendorf
- (2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen:
 1. Ortsteil Baitz mit 3 Mitgliedern
 2. Ortsteil Neuendorf mit 3 Mitgliedern
- (3) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in folgenden Angelegenheiten anzuhören:
 1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil
 4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
 6. Erstellung des Haushaltsplans.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechtes gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).
- (4) Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind grundsätzlich öffentlich gemäß § 9 dieser Satzung.

Fünfter Teil: Öffentlichkeit

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36, 44 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Brück gemäß § 10 dieser Haupt-

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

satzung und grundsätzlich auf der Internetpräsenz des Amtes Brück unter www.amt-brueck.de öffentlich bekannt gemacht (§ 36 Abs. 1 und 44 Abs. 2 BbgKVerf).

- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 11

Bekanntmachungen der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse werden spätestens sechs volle Tage vor der Sitzung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt Brück öffentlich bekannt gemacht:
- am Bahnübergang Ecke Heinrich-Heine-Straße
 - am Amtsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 59

Ortsteil Baitz:

- neben dem Gemeindehaus, zwischen Baitzer Bahnhofstraße 10 + 11

Ortsteil Neuendorf:

- an der Gaststätte, Neuendorfer Straße 40

Gemeindeteil Trebitz:

- Ortsmitte, gegenüber Am Markt 1

Gemeindeteil Gömnigk:

- vor der Feuerwehr, Dorfstraße 54a

Gemeindeteil Brück-Ausbau:

- in der Beelitzer Straße, vor Haus Nr. 10

Gemeindeteil Stromtal:

- vor dem Grundstück Nr. 1

- (2) Abweichend von Absatz 1 werden Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt Brück im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:

Ortsbeirat des Ortsteils Baitz:

- neben dem Gemeindehaus, zwischen Baitzer Bahnhofstraße 10 + 11

Ortsbeirat des Ortsteils Neuendorf:

- an der Gaststätte, Neuendorfer Straße 40

- (3) Die Schriftstücke nach Absatz 1 und 2 sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (4) Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 12

sonstige Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück. Dieses wird von der Gemeinde Wiesenburg/Mark und den Ämtern Brück und Niemeck herausgegeben und trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahren- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

Sechster Teil: Schlussbestimmungen

§ 13

Funktionsbezeichnung

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher, männlicher oder diverser Form ausgeführt.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkräfttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, die durch die Stadtverordnetenversammlung am 17. November 2016 beschlossen wurde, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Brück, den 29.05.2019



Marko Köhler
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück am 02.05.2019 beschlossene Hauptsatzung der Stadt Brück wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 29.05.2019



Köhler
Amtdirektor

**Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung
(Einwohnerbeteiligungssatzung) in der Stadt Brück**

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der aktuell gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer Sitzung am 02.05.2019 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Grundlagen

§ 1 Allgemein

Zweiter Teil: Formen der Einwohnerbeteiligung

§ 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse

§ 3 Einwohnerversammlung

§ 4 Einwohnerbefragung

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 5 Funktionsbezeichnung

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil: Grundlagen

§ 1

Allgemein

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Stadt Brück in der derzeit gültigen Fassung aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

Zweiter Teil: Formen der Einwohnerbeteiligung

§ 2

**Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung,
ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte**

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sind alle Personen, die in der Stadt ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Stadtangelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden.

Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 3

Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Angelegenheiten der Stadt sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Stadt durchgeführt werden.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt entsprechend der Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzungen gemäß der Hauptsatzung in der aktuell gültigen Fassung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Stadtangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Stadt unterschrieben sein.

§ 4

Einwohnerbefragung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohner des gesamten Stadtgebietes oder einzelner Ortsteile beschließen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohner der Stadt Brück, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraums das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 9 der Hauptsatzung der Stadt Brück bestimmten Form öffentlich

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Wahlleiter.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 5

Funktionsbezeichnung

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher, männlicher oder diverser Form ausgeführt.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Einwohnerbeteiligungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einwohnerbeteiligungssatzung, die durch die Stadtverordnetenversammlung am 19. März 2009 beschlossen wurde, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Einwohnerbeteiligungssatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Brück, den 29.05.2019

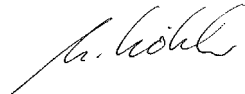


Marko Köhler
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück am 02.05.2019 beschlossene Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Brück wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 29.05.2019



Köhler
Amtdirektor

4. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung der dezentralen Schmutzwasseranlagen in der Gemeinde Borkwalde (Grubengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der jetzt gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jetzt gültigen Fassung und aufgrund § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der jetzt gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Borkwalde in der Sitzung am 15.5.2019 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung der dezentralen Schmutzwasseranlagen in der Gemeinde Borkwalde, (Grubengebührensatzung) beschlossen von der Gemeindevertretung in Ihrer Sitzung am 24.11.2010 (Bw 60-170/10) veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk „Flämingbote“ am 15.7.2011 zuletzt geändert am 22.11.2017 veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk „Flämingbote“ am 16.10.2015 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

§ 4 Höhe der Benutzungsgebühr

Der § 4 wird gestrichen und durch folgenden Inhalt ersetzt:

- (1) Die Benutzungsgebühr wird aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr berechnet. Für Grundstücke mit vollbiologischer Kleinkläranlage wird keine Grundgebühr erhoben.

Grundgebühr für abflusslose Sammelgruben	2,50 €/Monat
Mengengebühr Fäkalwasser	8,14 €/m ³ /Frischwasser
Grundgebühr für mechanische Kleinkläranlagen (Typ 1)	1,25 €/Monat
Mengengebühr Fäkalschlamm	18,86 €/m ³ Fäkalschlamm
Mengengebühr Fäkalschlamm aus vollbiologischen Kleinkläranlagen	25,09 €/m ³ Fäkalschlamm

Artikel 3

Die vorstehende 4. Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung der dezentralen Schmutzwasseranlagen in der Gemeinde Borkwalde (Grubengebührensatzung) tritt am 1.7.2019 in Kraft.

Brück, den 21.5.2019



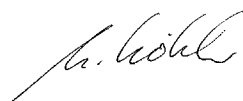
Marko Köhler
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertretersitzung am 15.5.2019 beschlossene 4. Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung der dezentralen Schmutzwasseranlagen in der Gemeinde Borkwalde (Grubengebührensatzung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

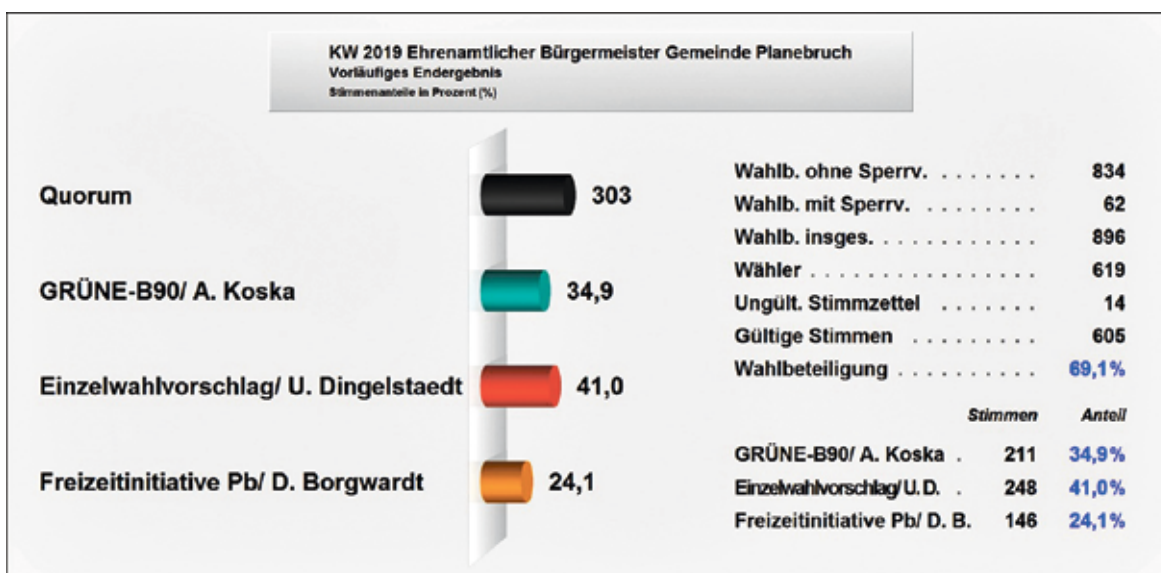
Brück, den 21.05.2019



Marko Köhler
 Amtsdirektor

Bekanntmachung der Wahlleiterin über die Stichwahl zur Ermittlung des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Planebruch

Bei der Kommunalwahl am 26.05.2019 in der Gemeinde Planebruch ergab sich nach Auszählung aller abgegebenen Stimmen das folgende Stimmenverhältnis für die 3 Kandidaten:



Entsprechend § 72 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Brandenburg ist gewählt, „wer **mehr als die Hälfte** der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, sofern diese Mehrheit mindestens 15 % der wahlberechtigten Personen umfasst. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet ... eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, welche bei der Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.“

Das erforderliche Quorum wurde von keinem der Bewerber erreicht. Daher findet entsprechend Wahlbekanntmachung vom 8. Februar 2019 (Amtsblatt Nr. 2/2019 für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck)

am Sonntag, dem 16.06.2019

in den Stimmbezirken

- 0412 Freienthal, Gemeindehaus
- 0413 Damelang, Gemeindehaus
- 0414 Cammer, Feuerwehrgebäude
- 0415 Oberjünne, Altes Feuerwehrgebäude

in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

die Stichwahl statt. Zur Wahl stehen die Kandidaten Ulf Dingelstaedt und Andreas Koska. Die Wahlbenachrichtigungskarten behalten ihre Gültigkeit. Briefwahl ist möglich.

Amt Brück, den 29. Mai 2019



Marion Jahn
 Wahlleiterin

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

Abwasserzweckverband „Planetal“

Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Tel. (033844) 75847 Fax 75849

Bekanntmachung

Der Verbandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ weist darauf hin, dass in der Ausgabe Juni 2019 des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark die nachstehenden Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 01.04.2019 bekannt gemacht werden:

- Beschluss 04_04-2019 1. Änderung der zentralen Gebührensatzung ohne Begründung
- Anlage Beschluss 04_04-2019 1. Änderung zur Gebührensatzung zentral

Brück, den 16.05.2019



Köhler
Verbandsvorsteher

Die Oberförsterei Lehnin informiert.

Die Reviere Golzow und Lehnin sind nicht besetzt. Für das Revier Groß Kreutz hat es eine Veränderung bei der Zuordnung der Gemarkungen gegeben. Welcher Revierleiter für die einzelnen Gemarkungen zuständig ist, finden sie in der folgenden Aufstellung.

- **Revier Werbig:** Revierleiter Lutz Dikall, Telefon 033847 90195
Gemarkungen: Groß Briesen, Werbig und Gräben.
- **Revier Brandenburg:** Revierleiter Peter Richter, Telefon 03381 619599
Gemarkungen: Brandenburg, Götting, Gollwitz, Klein Kreutz, Saaringen, Schmerzke und Wust.
- **Revier Wusterwitz:** Revierleiter Thorsten Hufnagel, Telefon 033839 63888
Gemarkungen: Mahlenzien, Bensdorf, Rogäsen, Viesen, Warchau, Wusterwitz und Zitz.
- **Revier Görzke:** Revierleiter Thomas Schmidt, Telefon 033833 71480
Gemarkungen: Görzke, Buckau, Dretzen, Hohenlobbese und Rottstock.
- **Revier Golzow:** Revierleiter Lutz Dikall, Telefon 033847 90195
Gemarkungen Ragösen, Golzow, Lucksfleiß, Grüneiche, Pernitz
Revierleiter Joachim Bergmüller, Telefon 03381 798821
Gemarkungen: Reckahn, Krahe, Desmathen
Revierleiter Lothar Greinke Telefon 033830 12357
Gemarkung: Wollin
- **Revier Lehnin:** Revierleiter Joachim Bergmüller, Telefon 03381 798821
Gemarkungen: Cammer, Damelang, Freienthal, Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Nahmitz, Oberjünne, Rädell und Göhlsdorf
- **Revier Groß Kreutz:** Revierleiter Joachim Bergmüller, Telefon 03381 798821
Gemarkungen: Damsdorf, Deetz, Götz, Jeserig, Netzen, Prützke, Rietz b. Lehnin, Schenkenberg, Trechwitz, Bochow, Groß Kreutz, Krielow, Schmergow.
Revierleiter Ralf Bärthel, Telefon 033239 20777
Gemarkungen: Roskow, Weseram, Lünow, Mötzow
- **Revier Päwesin:** Revierleiter Ralf Bärthel, Telefon 033239 20777
Gemarkungen: Brielow, Briest, Butzow, Fohrde, Gortz, Hohenferchesar, Ketzür, Marzahne, Päwesin, Riewend, Pritzerbe und Radewege.
- **Revier Ziesar:** Revierleiter Lothar Greinke, Telefon 033830 12357
Gemarkungen: Boecke, Bücknitz, Glienecke, Köpernitz, Steinberg, Wenzlow und Ziesar.

Waldschutzsituation

91 Waldbrände gab es bisher landesweit in diesem Jahr. In Lehnin mußten die Feuerwehren zweimal in den Wald zu Löscheinsätzen ausrücken. Die Brandgefahr in unseren Wäldern ist weiterhin sehr hoch.

Die Niederschläge haben nicht ausgereicht, um die Defizite des vergangenen Jahres auszugleichen. Die Bäume sind geschwächt und sterben sehr oft nach Angriffen von Pilzen oder Insekten ab. Um 950 m³ hat sich die Schadholzmenge erhöht. Betroffen sind die Gemarkungen Görzke; Golzow; Lehnin und Werbig. Neben Kiefern zeigen sich an Lärchen starke Krankheitssymptome, die den Baum zum Absterben bringen können. Nach Hinweisen aus den Forstdienststellen, ist mit einer Zunahme kranker Bäume zu rechnen. Waldbesitzer sind gut beraten, ihre Wälder daraufhin zu überprüfen. Die Sanierung der jetzt neu entstehenden Befallsherde von Buchdrucker und Lärchenborkenkäfer vor dem Ausflug der Jungkäfer ist am besten zur Reduzierung der Populationsdichte geeignet. Regelmäßige Sichtkontrolle aller geschwächten Bestände (z. B. wo im Vorjahr Insektenfraß aufgetreten ist, Sturmschäden, Waldbrand usw.) auf Befall durch holz- und rindenbrütende Insekten bilden die Grundlage für die rechtzeitige Einleitung von Gegenmaßnahmen. Wer sich nicht sicher ist, erhält von den Revierleitern Auskunft und Unterstützung.

Die Ergebnisse des Monitorings für die Forleule haben ergeben, dass durch hohe Parasitierungswerte der Puppen eine Bedrohung der Bestände nicht gegeben ist. Damit kann die Bekämpfung in den Gemarkungen **Werbig/Dahlen und Wollin** unterbleiben.

Die Bekämpfung des Forstschadinsektes Nonne ist im Bereich Oberjünne, Golzow, Grebs abgeschlossen. In den Gemeindegebieten **Damelang, Freienthal, Rädell und Lehnin** ist die Forstschutzmaßnahme begonnen worden. Weitere Hinweise gibt es bei den Forstdienststellen.

Gartenabfälle gehören nicht in den Wald

Die Entsorgung von Gartenabfällen im Wald ist illegal. Sie ist kein Kavaliersdelikt und kann teuer zu stehen kommen. Grünschnitt in der freien Natur ist rechtlich Abfall. Jeder, der seine Gartenabfälle im Wald oder in der freien Landschaft entsorgt, verstößt gleich gegen mehrere Gesetze und begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Für Gartenabfälle gibt es ausreichend alternative, umweltfreundliche Entsorgungsmöglichkeiten. Helfen Sie mit, den Wald vor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- massiven Nährstoffanreicherungen im Boden
- einer Verschlechterung der Grundwasserqualität
- vor Pilzkrankheiten
- und der Ausbreitung von nicht heimischen Arten zu schützen.

Naturwanderung mit dem NABU Kreisverband am 29.06.2019

Am 29.06.2019 treffen sich wieder interessierte Bürger um 10:00 Uhr an der Oberförsterei in Lehnin zu einer Wanderung im Rahmen des Naturtages, der von der Oberförsterei Lehnin gemeinsam mit dem NABU KV Potsdam Mittelmark organisiert wird. Bereits seit mehreren Jahren findet dieser Tag in der Region statt. Diesmal geht es in das Waldgebiet der Lehniner Mittelheide zwischen Lehnin-Emstal und Rädels. Die Wanderung wird gegen

15:00 Uhr bei Kaffee und Kuchen in der Scheune der Oberförsterei Lehnin am Fischersberg ausklingen. Gäste sind herzlich willkommen. Anmeldung bitte unter der nachstehend benannten Telefon- oder Faxnummer bzw. E-Mailadresse der Obf. Lehnin bis zum **21.06.2019**.

Die Oberförsterei Lehnin mit Sitz in 14797 Kloster Lehnin, Am Fischersberg 6, ist wie folgt zu erreichen:

Telefon: 03382 310, E-Mail: obf.lehnin@lfb.brandenburg.de,

Fax: 0331 275484360

Internet: www.forst.brandenburg.de

*gez. Dechow
Leiter der Oberförsterei*

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbands Nuthe-Nieplitz (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

In der Zeit vom **01. Juni 2019 bis Ende Februar 2020** führen der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz und die von uns beauftragten Unternehmen Unterhaltungsarbeiten (Krautungen) an den Gewässern innerhalb des Verbandsgebietes durch. Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Ganzjährig führt der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz bei Erfordernis abflusssichernde Maßnahmen durch und beseitigt auftretende Havarien.

Im Sinne der Regelung des § 41 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 v. 06.08.2009) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. 1/2005, Nr.5 S. 50) zuletzt geändert in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. 1/12, Nr. 20) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden. Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und Mähgutes, nicht beeinträchtigt werden.

Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus. Die Errichtung aller Anlagen (auch

Zäune, feste Koppeln oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 Bbg Wassergesetz durch die Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe, u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden. Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer des Grundstücks oder der Anlage oder der Verursacher die Mehrkosten zu ersetzen. (§ 85 Bbg WG).

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz, Am Anger 13, 14959 Trebbin OT Großbeuthen, Telefon: 033731-13626, FAX: 033731-13628 oder E-Mail: verwaltung@wbvnuthe.de.

*gez. Dr. Lars Kühne
Geschäftsführer*

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ in der Gemeinde Rabenstein/Fläming

Auf Grund der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 sowie § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20],) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) hat die Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming in ihrer Sitzung am 15.05.2019 nachfolgende 1. Änderungssatzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ der Gemeinde Rabenstein/Fläming, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 05.07.2017, bekannt gemacht im „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ am 11.08.2017, Nr. 9 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Der § 6 wird wie folgt geändert:

Der Umlagesatz beträgt

1. 0,000958 EUR je m² für das Verbandsgebiet Nuthe-Nieplitz
 2. 0,000650 EUR je m² für das Verbandsgebiet Plane-Buckau
- der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche.

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Niemeck, den 17.05.2019

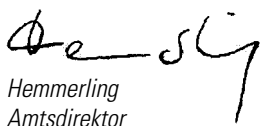


Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertreterversammlung am 15.05.2019 beschlossene 1. Änderungssatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemeck, den 17.05.2019



Hemmerling
Amtdirektor

Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Rabenstein/Fläming (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)

Aufgrund der §§ 13 und 18a der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 und § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming in ihrer Sitzung am 15.05.2019 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming vom 26.05.2010 und Artikel 2 der 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 17.10.2018 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2

Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Amtdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden.
- (3) Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Die Frist für die schriftliche Beantwortung beträgt 14 Tage.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

§ 3

Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) In jedem Ortsteil der Gemeinde Rabenstein/Fläming wird mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung einberufen, in der der Amtsdirektor den Vorsitz führt.
- (3) Der Amtsdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Amtsdirektor oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.
- (4) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (5) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

§ 4

Einwohnerbefragung

- (1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Rabenstein/Fläming, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming vom 26.05.2010 bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Amtsdirektor.

§ 5

Beteiligung und Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen

- (1) Die in den §§ 2, 3, 4 dieser Satzung genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus erfolgt die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in sie berührenden Gemeindeangelegenheiten mit folgenden Mitteln:
 - a. Benennung eines Beauftragten (Jugendsprecher) für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen;
 - b. Online-Voting.
- (2) In jedem Ortsteil der Gemeinde Rabenstein/Fläming wird ein verantwortlicher Jugendsprecher gewählt. Einmal jährlich wird eine Jugendkonferenz durchgeführt, in der die Wahl des Jugendsprechers erneut durchgeführt wird.
- (3) Aus den Reihen eines jeden Ortsbeirates der Gemeinde Rabenstein/Fläming wird ein Vertreter als Beauftragter (Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen) benannt. Der Austausch seitens der Jugendlichen mit dem beauftragten Vertreter und auch umgekehrt können mittels direkten Gesprächen, Befragungen, Diskussionsrunden, Workshops oder auch projektbezogener Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen erfolgen.
- (4) Über die Homepage des Amtes Niemegk wird eine Plattform eingerichtet. Die örtlichen Jugendsprecher werden angeschrieben und erhalten die erforderlichen Zugangsdaten, um an den Abstimmungsverfahren teilzunehmen. Eine nicht fristgerechte Abstimmung wird als Zustimmung gewertet.
- (5) Möglich sind auch weitere Beteiligungsverfahren, die unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entwickelt werden.
- (6) Die Umsetzung der Beteiligung der Kinder- und Jugendlichen wird dokumentiert. Dies erfolgt schriftlich über eine Niederschrift zu den einzelnen Vorhaben und Planungen.

§ 6

Ortsteile

Die Einwohnerbeteiligungssatzung findet auf das Verfahren der Ortsbeiratssitzung und der Einwohnerversammlung in den Ortsteilen entsprechend Anwendung.

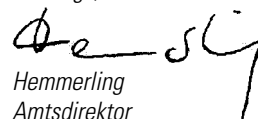
§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 15.12.2009 beschlossene Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming außer Kraft.

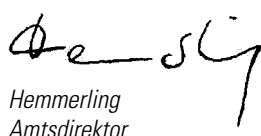
Niemegk, 17.05.2019


Hemmerling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming vom 15.05.2019 wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemegk, 17.05.2019


Hemmerling
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ in der Stadt Niemeck

Auf Grund der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 sowie § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20],) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemeck in ihrer Sitzung am 21.05.2019 nachfolgende 1. Änderungssatzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane – Buckau“ und „Nuthe – Nieplitz“ der Stadt Niemeck, beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 06.06.2017, bekannt gemacht im „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ am 14.07.2017, Nr. 8 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Der § 6 wird wie folgt geändert:

Der Umlagesatz beträgt

1. 0,000958 EUR je m² für das Verbandsgebiet Nuthe-Nieplitz
 2. 0,000650 EUR je m² für das Verbandsgebiet Plane-Buckau
- der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche.

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Niemeck, den 23.05.2019


Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung am 21.05.2019 beschlossene 1. Änderungssatzung der Stadt Niemeck über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemeck, den 23.05.2019


Hemmerling
Amtdirektor

Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Stadt Niemeck (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)

Aufgrund der §§ 13 und 18a der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 und § 3 der Hauptsatzung der Stadt Niemeck hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemeck in ihrer Sitzung am 21.05.2019 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Niemeck (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Stadt Niemeck vom 15.10.2012 und Artikel 2 der 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 20.11.2018 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2

Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind alle Personen, die in der Stadt Niemeck und den Gemeindeteilen ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Angelegenheiten der Stadt Niemeck und den Gemeindeteilen an die Stadtverordnetenversammlung oder den Amtdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden.
- (3) Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Die Frist für die schriftliche Beantwortung beträgt 14 Tage.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

§ 3

Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Stadtangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Stadt durchgeführt werden.
- (2) In jedem Gemeindeteil der Stadt Niemeck und im Stadtgebiet wird mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung einberufen, in der der Amtsdirektor den Vorsitz führt.
- (3) Der Amtsdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Amtsdirektor oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.
- (4) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (5) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheiten, der Stadt und den Gemeindeteilen bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Stadt und den Gemeindeteilen unterschrieben sein.
- (6) In den bewohnten Gemeindeteilen kann die Einwohnerversammlung an Stelle eines Ortsvorstehers einen Einwohnersprecher wählen. Der Einwohnersprecher wird in der Einwohnerversammlung auf Vorschlag in offener Abstimmung der anwesenden Einwohner gewählt. Er kann die Funktion als Fürsprecher für die Einwohner des Gemeindeteiles Lühsdorf gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und dem Bürgermeister wahrnehmen.

§ 4

Einwohnerbefragung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes oder einzelner Gemeindeteile beschließen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Niemeck und der Gemeindeteile, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils

durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 8 der Hauptsatzung der Stadt Niemeck vom 15.10.2012 bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht.

- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Amtsdirektor.

§ 5

Beteiligung und Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen

- (1) Die in den §§ 2, 3, 4 dieser Satzung genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus erfolgt die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in sie berührenden Angelegenheiten mit folgenden Mitteln:
 - a. Benennung eines Beauftragten (Jugendsprecher) für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen;
 - b. Online-Voting.
- (2) Das Stadtgebiet Niemeck incl. der Gemeindeteile werden in 4 Quartiere aufgeteilt. In jedem Quartier wird ein verantwortlicher Jugendsprecher gewählt. Einmal jährlich wird eine Jugendkonferenz durchgeführt, in der die Wahl des Jugendsprechers erneut durchgeführt wird.
- (3) Aus den Reihen der Stadtverordneten oder der Ausschüsse wird ein Vertreter als Beauftragter (Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen) benannt. Der Austausch seitens der Jugendlichen mit dem beauftragten Vertreter und auch umgekehrt können mittels direkten Gesprächen, Befragungen, Diskussionsrunden, Workshops oder auch projektbezogener Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen erfolgen.
- (4) Über die Homepage des Amtes Niemeck wird eine Plattform eingerichtet. Die örtlichen Jugendsprecher werden angeschrieben und erhalten die erforderlichen Zugangsdaten, um an den Abstimmungsverfahren teilzunehmen. Eine nicht fristgerechte Abstimmung wird als Zustimmung gewertet.
- (5) Möglich sind auch weitere Beteiligungsverfahren, die unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entwickelt werden.
- (6) Die Umsetzung der Beteiligung der Kinder- und Jugendlichen wird dokumentiert. Dies erfolgt schriftlich über eine Niederschrift zu den einzelnen Vorhaben und Planungen.

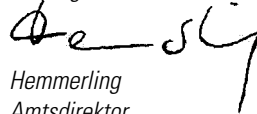
§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die am 15.12.2009 beschlossene Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Niemeck sowie die 1. und 2. Änderung der Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Stadt Niemeck außer Kraft.

Niemeck, den 23.05.2019

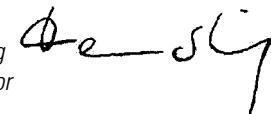


Hemmerling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Niemeck vom 21.05.2019 wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemeck, 23.05.2019



Hemmerling
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Bodenordnungsverfahren „Rindermaststall Haseloff“

Landkreis: **Potsdam-Mittelmark**
 Aktenzeichen: **1/102/19**

Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung ordnet hiermit durch Beschluss das Bodenordnungsverfahren „Rindermaststall Haseloff“, Landkreis Potsdam-Mittelmark, gemäß § 64 in Verbindung mit § 56 Abs. 1 LwAnpG¹ und § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit dem FlurbG² an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke sowie die aufstehenden Gebäude und Anlagen festgestellt: Landkreis Potsdam-Mittelmark, Gemeinde Mühlenfließ

Gemarkung: Haseloff
 Flur 2

Flurstück 58 und 187

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Das Verfahrensgebiet umfasst eine Größe von 2,5039 ha.

2. Beteiligte

Beteiligte des Verfahrens sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke und der darauf befindlichen Gebäude und Anlagen sowie die Inhaber von Rechten an den Grundstücken und der Bebauung.

3. Bekanntmachung

Der Anordnungsbeschluss wird durch das Amt Niemeck öffentlich bekannt gemacht.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den Grundstücken oder der aufstehenden Gebäude und Anlagen, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses schriftlich bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines bezeichneten Rechtes muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen

Über das Grundstück sowie die aufstehenden Gebäude und Anlagen darf bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit der Genehmigung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung verfügt werden. Im Grundbuch wird für das Flurstück ein Zustimmungsvorbehalt gemäß § 13 Satz 2 GBBerG³ und entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 4 BoSoG⁴ eingetragen.

Gemäß § 34 FlurbG ist von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplans in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Flurstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Bestimmungen der Absätze a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung des § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Bestimmungen des Absatzes c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Finanzierung des Verfahrens

Die Kosten des Bodenordnungsverfahrens trägt gemäß § 62 LwAnpG das Land (Staat).

7. Begründung

Mit Schreiben vom 19.12.2011 und Erklärungen vom 20.03.2019 wurde die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens zur Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach den Bestimmungen § 64 in Verbindung mit § 56 Abs. 1 LwAnpG beantragt. Die Voraussetzungen dafür liegen vor. Das Verfahren führt zur Herstellung der Einheit von Boden- und Gebäudeeigentum unter Beachtung der Interessen der Beteiligten.

Der Zustimmungsvorbehalt soll die Durchführung des angeordneten Verfahrens sichern. Insbesondere soll dadurch verhindert werden, dass Verfügungen über dingliche Rechte am Grundstück und grundstücksgleichen Rechten vorgenommen werden, die eine zügige Verfahrensführung beeinträchtigen oder verhindern.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienstsitz Potsdam, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Groß Glienicke, den 28.05.2019

Im Auftrag

Siegel

Schneidewind

Regionalteamleiter Bodenordnung

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586)

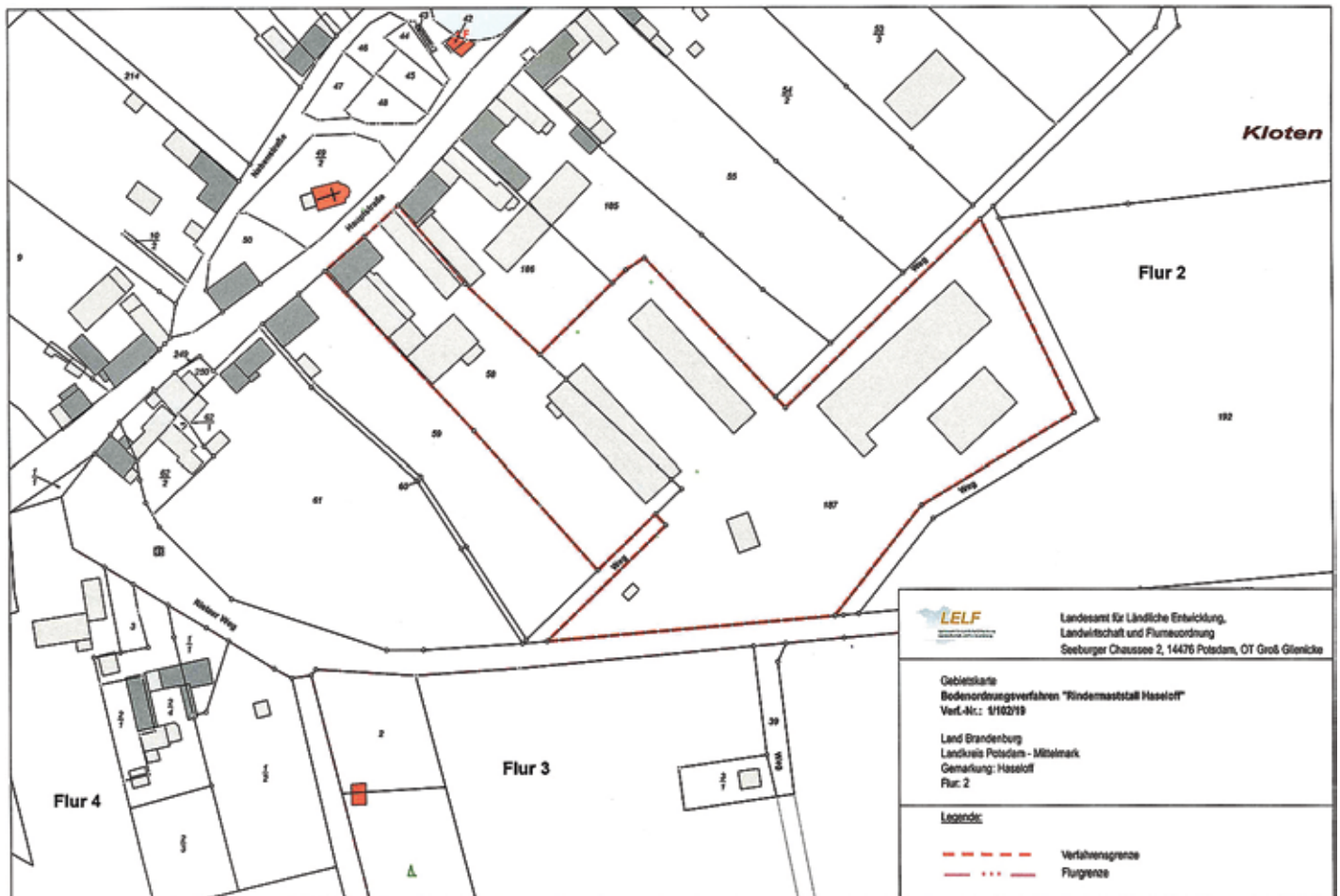
² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

³ Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) in der Fassung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

⁴ Bodensonderungsgesetz (BoSoG) in der Fassung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), zuletzt geändert durch Artikel 186 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Anlage: Gebietskarte

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –



Abwasserzweckverband „Planetal“
Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Tel. (033844) 75847 Fax 75849

Bekanntmachung

Der Vorstandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ weist darauf hin, dass in der Ausgabe Juni 2019 des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark die nachstehenden Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 01.04.2019 bekannt gemacht werden:

- Beschluss 04_04-2019 1. Änderung der zentralen Gebührensatzung ohne Begründung
- Anlage Beschluss 04_04-2019 1. Änderung zur Gebührensatzung zentral

Brück, den 16.05.2019


Köhler
Verbandsvorsteher

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –